

**Amt für Brandschutz, Rettungsdienst,
Zivil- und Katastrophenschutz
- Berufsfeuerwehr -**

Zur Alten Dreherei 11
45479 Mülheim an der Ruhr

Berufsfeuerwehr Mülheim an der Ruhr

**Anschlussbedingungen
für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen
auf die Alarmempfangsstelle der Feuerwehr
der Stadt Mülheim an der Ruhr
(AB – Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen)**

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
 - 1.1 Geltungsbereich und Zweck der Technischen Anschlussbedingungen
 - 1.2 Zuständigkeiten
 - 1.3 Allgemeine Regelungen
 - 1.4 Zugang zum Objekt
 - 1.5 Feuerwehrschrüsseldepot (FSD) / Freischaltelement (FSE)
 - 1.6 Objektschrüssel
2. Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen (ÜE)
3. Brandmelderzentrale (BMZ) / Feuerwehr-Informations- u. Bediensystem (FIBS)
4. Feuerwehrbedienfeld (FBF)
5. Feuerwehranzeigetableau (FAT)
6. Brandmelder
 - 6.1 Handfeuermelder
 - 6.2 Automatische Brandmelder
 - 6.3 Elektrische Leitungen für Brandmeldeanlagen
7. Aufschaltung von Brandschutzeinrichtungen
 - 7.1 Sprinkleranlagen
 - 7.2 Sonstige Löschanlagen
 - 7.3 Klimaanlage
 - 7.4 Entrauchungsanlagen
 - 7.5 Fluchtwegsicherungs- bzw. Evakuierungseinrichtungen
 - 7.6 Gebäudefunkanlagen
 - 7.7 Alarmierung
 - 7.8 Brandfallmatrix
8. Orientierungspläne für die Feuerwehr
 - 8.1 Feuerwehrpläne
 - 8.2 Feuerwehr-Laufkarten
 - 8.3 Meldergruppenverzeichnis
 - 8.4 Sonstige Lage- und Übersichtspläne
 - 8.5 Zeitrahmen zur Fertigstellung
9. Abnahme der BMA durch die Feuerwehr
10. Instandhaltung der BMA
11. Abschaltungen an der BMA/Revisionsschaltungen/Störungen der ÜE
 - 11.1 Abschaltungen an der BMA
 - 11.2 Abmelden der ÜE für Wartungsarbeiten – Revisionsschaltung
 - 11.3 Störungen der ÜE
 - 11.4 Störungen der BMA, Sabotagemeldungen des FSD
 - 11.5 Abtrennung einer BMA von der ÜE durch die Feuerwehr
12. Kostenersatz und Entgelte
13. Weitere Bedingungen

- Anhang A: Vereinbarung über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD)
- Anhang B: Muster-Laufkarten
- Anhang C: Muster-Meldergruppenverzeichnis
- Anhang D: Checkliste zur Abnahme der BMA
- Anhang E: *entfallen*
- Anhang F: Antragsformular Feuerwehrschießung
- Anhang G: Antragsformular Aufschaltung einer Brandmeldeanlage
- Anhang H: Änderung von Ansprechpartnern

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen

Die Stadt Mülheim an der Ruhr betreibt in der Einsatzleitstelle des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz (Berufsfeuerwehr) eine Alarmübertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (AÜA). Der Betrieb der AÜA ist dem Konzessionär Siemens AG übertragen.

Diese Anschlussbedingungen (AB) regeln die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) mit direkter Aufschaltung auf die Alarmübertragungsanlage. Sie gelten analog für sonstige Gefahrenmeldungen, die über eine Brandmeldeanlage mit direkter Aufschaltung auf die Alarmempfangsstelle der Feuerwehr (AES) weitergeleitet werden. Insofern wird im Folgenden der Begriff „Brandmeldeanlage/BMA“ in diesem Sinne verwandt.

Die Anschlussbedingungen schaffen durch einheitliche Vorgaben zur Technik der BMA die Voraussetzung für eine sichere Meldung von Gefahren und sollen die Auslösung von Falschalarmen weitestgehend unterbinden. Sie ergänzen oder konkretisieren die unter Ziffer 1.3 genannten Bestimmungen insbesondere im organisatorischen Bereich, schränken diese jedoch in Bezug auf die technische Auslegung der BMA in keiner Weise ein. Die AB werden regelmäßig dem Stand der Brandmeldeanlagentechnik und den BMA-relevanten Rechtsnormen angepasst.

Sie gelten für alle auf die Alarmübertragungsanlage der Stadt Mülheim an der Ruhr aufgeschalteten Brandmeldeanlagen.

1.2 Zuständigkeiten

a) Allgemeine Informationen/Abnahme von Brandmeldeanlagen:

Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz
Abt. 3 – Vorbeugender Brandschutz
Zur Alten Dreherei 11
45479 Mülheim an der Ruhr
Mail: feuerwehr.brandmeldeanlagen@muelheim-ruhr.de
Telefon: Leitstelle Feuerwehr Mülheim an der Ruhr 0208 / 455-92

b) Meldestelle f. d. An-/Abmeldung (Revisionsschaltung) der Übertragungseinrichtung (ÜE) bei Arbeiten an aufgeschalteten Brandmeldeanlagen:

An-/ Abmeldungen erfolgen in der Siemens Notruf- und Serviceleitstelle. Das Verfahren und das erforderliche Kennwort werden durch die Siemens AG schriftlich mitgeteilt.

c) Einrichtung und Betrieb der Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen/Installation von Übertragungseinrichtungen (ÜE) im Brandschutzobjekt:

Siemens AG
Kruppstr. 16
45128 Essen
Telefon: 0201-3303 2027
Mail: feuerwehranschluss.west.ger@siemens.com

1.3 Allgemeine Regelungen

1.3.1 Die Aufschaltung einer BMA auf die Alarmübertragungsanlage der Stadt Mülheim an der Ruhr erfolgt auf Antrag an den Konzessionär und an die Berufsfeuerwehr Mülheim an der Ruhr (siehe **Anhang G**).

Die erforderlichen Anträge sind frühzeitig durch den Betreiber bei der Stadt Mülheim an der Ruhr (Berufsfeuerwehr) und dem Konzessionär (Fa. Siemens AG) zu stellen.

Für die Durchführung der Aufschaltung ist eine Regelbearbeitungszeit von 8 Wochen ab Eingang des Antrags beim Konzessionär vorgesehen. Die Feuerwehr vergibt für jede Anlage eine separate Objekt-Nummer.

1.3.2 BMA sind gemäß den jeweils gültigen Vorschriften und Richtlinien zu errichten, zu warten, Instand zu halten und in Betrieb zu nehmen. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- | | |
|-----------------------------|--|
| - VDE 0100 | Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V |
| - VDE 0800 | Errichtung von Schwachstromanlagen |
| - DIN VDE 0833 Teil 1,2 & 4 | Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall |
| - DIN EN 54 (alle Teile) | Brandmeldeanlagen |
| - DIN 14661 | Bedienfeld für Brandmeldeanlagen |
| - DIN 14662 | Feuerwehrranzeigetableau FAT |
| - DIN 14675 (Teil 1 und 2) | Brandmeldeanlagen |
| - DIN 14095 | Feuerwehrpläne |
| - MLAR | Muster-Leitungsanlagenrichtlinie |
| - PrüfVO NRW | Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten - Prüfverordnung |
| - Abnahme gemäß PrüfVO | Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen entsprechend der Prüfverordnung durch Prüf-sachverständige - Prüfgrundsätze NRW |
| - VDS-Richtlinien | hier insbesondere:
- VDS 2095
- VDS 2105 |
| - DIN 1450 | Schriftgrößen |
| - DIN 4066 | Hinweisschilder für die Feuerwehr |

- DIN EN 50849 VDE 0828-1 Elektroakustische Notfallwarnsysteme (sofern diese durch Brandmeldeanlagen angesteuert werden)

1.3.3 BMA dürfen nur von Fachfirmen entsprechend DIN 14675 geplant, errichtet und instandgehalten werden. Ein Zertifizierungsnachweis einer akkreditierten Stelle ist beizubringen. Das Brandmeldesystem und die im System verwendeten Bestandteile müssen von einer akkreditierten Prüfstelle, z. B. dem VdS, zertifiziert sein.

1.3.4 **Vor Umsetzung der Brandmeldeanlage ist zwingend ein mit der Feuerwehr abzustimmendes Brandmelde- und Alarmierungskonzept nach DIN 14675 zu erstellen.**

Das abgestimmte Brandmelde- und Alarmierungskonzept ist vom Ersteller des Brandmelde- und Alarmierungskonzeptes, und dem Bauherrn / dem Betreiber zu unterzeichnen.

Die Berufsfeuerwehr nimmt das Konzept durch Unterschrift zur Kenntnis.

Dem abnehmenden Prüfsachverständigen ist das Brandmelde- und Alarmierungskonzept als ergänzende Beurteilungsgrundlage zur Verfügung zu stellen. Dieses ist, als ergänzende Beurteilungsgrundlage, im Prüfbericht aufzuführen.

Sinngemäß gilt dies auch für:

- Wesentliche bauliche und betriebliche Änderungen einschließlich Nutzungsänderungen von Räumen oder Gebäudeteilen, die nach der Abnahme der BMA geplant werden.
- Wesentliche Änderungen der Brandmeldeanlage nach DIN 14675.
- Zentralentausch

1.3.5 Zur Vermeidung von Falschalarmen kann die ÜE bei der Notruf- und Serviceleitstelle des Konzessionärs, vorzugsweise vor Beginn der Arbeiten an der BMA, temporär abgemeldet werden (vergl. Ziffer 11 der AB).

1.3.6 Die Feuerwehr behält sich vor, bei Änderungen an der BMA die zuständige Bauaufsichtsbehörde zu informieren.

1.3.7 Die nach diesen Anschlussbedingungen geforderten Pläne, Listen mit Ansprechpartnern und anderen Unterlagen zur BMA sind vom Betreiber ständig auf aktuellem Stand zu halten und in entsprechender Ausfertigung der Feuerwehr und dem Konzessionär unaufgefordert (nach entsprechenden Änderungen) zuzuleiten. Zum Anzeigen jeglicher Veränderungen von Ansprechpartnern ist der entsprechende Vordruck des Konzessionärs Siemens zu verwenden (siehe **Anhang H**).

1.3.8 Maßnahmen der Feuerwehr, die dadurch verursacht werden, dass notwendige Informationen und Angaben des Betreibers nicht vorliegen oder falsch sind oder die benannten Ansprechpartner nicht erreicht werden können, gehen zu Lasten des Betreibers.

1.3.9 Angehörigen der Brandschutzdienststelle der Feuerwehr und des Konzessionärs, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ist während der Betriebszeiten der Zutritt zur Anlage zum Zweck der Überprüfung zu gewähren.

1.3.10 Anzeigen von Brandmeldungen dürfen nur durch die Feuerwehr zurückgestellt werden. Sollten Brandmeldungen vor Eintreffen der Feuerwehr durch den Betreiber an der Brandmeldezentrale (BMZ) zurückgestellt worden sein, geht der erhöhte Aufwand der Feuerwehr für die Überprüfung der BMA und des Objekts zu Lasten des Betreibers.

- 1.3.11** Bei baurechtlich geforderten BMA sowie automatischen Löschanlagen hat der Betreiber mit der Feuerwehr/der Bauordnungsbehörde Maßnahmen abzustimmen, die bei einem Ausfall oder einer Abschaltung der BMA als Kompensation für die BMA dienen. Sie sind vom Betreiber schriftlich zu fixieren und zusätzlich im Bereich der BMZ zu hinterlegen.
- 1.3.12** Die auf die Leitstelle der Feuerwehr Mülheim an der Ruhr aufgeschalteten Brandmelde- und Alarmierungsanlagen sind vor Inbetriebnahme und danach wiederkehrend in Abständen von nicht mehr als 3 Jahren durch Prüfsachverständige im Sinne von § 3 der Prüfverordnung Nordrhein-Westfalen (PrüfVO NRW) zu prüfen.

1.4 Zugang zum Objekt

Der Zugang zum Anlaufpunkt der Feuerwehr ist am Außenzugang, von der öffentlichen Straße aus sichtbar, mit einer **grünen** Rundum-Kennleuchte/Blitzleuchte zu kennzeichnen, die im Brandfall automatisch durch die BMZ angesteuert werden muss. Die Konzeption ist vorab mit der Feuerwehr abzustimmen.

1.5 Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) / Freischaltelement (FSE)

- 1.5.1** Um der Feuerwehr jederzeit einen gewaltlosen Zugang zum Objekt zu ermöglichen, ist in Absprache mit der Feuerwehr ein Feuerwehrschlüsseldepot FSD 3 in Verbindung mit einem zusätzlichen Freischaltelement zu installieren (siehe DIN 14 675, Anhang A).

Beim Einbau sind die jeweils aktuellen Richtlinien des VdS zu beachten. Insbesondere ist die Sabotageüberwachung mit Weiterleitung an ein VdS-anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen sicherzustellen.

Die Innentür des FSD muss mit einem VdS-anerkannten Doppelbart-Umstellschloss als Zuhaltungsschloss ausgerüstet sein, welches die Schließung der "Feuerwehr Mülheim" zulässt.

Der Zustand der Außentür muss mittels optischer Adapteranzeige (2 Leuchtdioden; rot= Meldelinie Sabotage, grün = FSD entriegelt) am FSD sichtbar sein.

Das FSD 3 ist grundsätzlich mit mindestens einer Doppelschließung auszuführen. In begründeten Einzelfällen ist eine Mehrfachschließung in Absprache mit der Feuerwehr Mülheim an der Ruhr erforderlich.

Das FSE muss VdS-zugelassen und mit einer Aufnahme für einen Profil-Halbzylinder versehen sein. Es ist einer eigenen Meldergruppe der BMA zuzuordnen. Es muss innerhalb des Handbereichs unterhalb des FSD oder alternativ zusammen mit dem FSD in einer Standsäule installiert werden.

Der Profil-Halbzylinder des FSE wird von der Feuerwehr beschafft. Die Kosten für den Profil-Halbzylinder werden dem Betreiber in Rechnung gestellt. Der Betreiber erhält für diese Zylinder keinen Schlüssel.

Anträge für erforderliche Schließungen des FSD und des FSE sind gegenüber der Feuerwehr Mülheim schriftlich einzureichen (Anträge siehe Anhang F).

Das FSE muss frei zugänglich sein. Der Zugang zum FSD und FSE muss einen festen Untergrund haben und darf nicht durch Gegenstände zugestellt werden. Für das FSE muss eine eigene Feuerwehrlaufkarte erstellt werden.

Hinweis:

Die Aufbewahrung von Schlüsseln im FSD stellt ein versicherungsrechtliches Risiko dar. Sie ist daher dem Einbruchdiebstahlversicherer anzuzeigen.

- 1.5.2** FSD und deren Anlageteile sind gemäß DIN 14675 und DIN VDE 0833-2 vierteljährlich zu inspizieren und müssen mindestens einmal jährlich gewartet werden. Die Wartungsarbeiten müssen in Anwesenheit der für die Schließung der Innentür verantwortlichen Person (Feuerwehr Mülheim an der Ruhr) oder dessen Beauftragten erfolgen.
Die „Wartung eines Feuerwehrschlüsseldepots“ ist gemäß der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen der Berufsfeuerwehr kostenpflichtig.

1.6 Objektschlüssel

- 1.6.1** Zur Sicherstellung eines zeitnahen Eingreifens ist es erforderlich, den Einsatzkräften der Feuerwehr im Alarmfall jederzeit den gewaltlosen Zutritt zu allen Teilen der Brandmeldeanlage zu ermöglichen. Hierzu muss das Objekt mit einer Generalschließanlage ausgerüstet sein.

Im FSD sind hierzu mindestens je Aufnahmezylinder der Doppel- oder Mehrfachschießung ein Generalschlüsselbund mit maximal 3 Schlüsseln je Bund für das Objekt erforderlich. Eine genaue Festlegung von benötigten Zugangsschlüsseln ist im Planungsgespräch abzustimmen.

Grundsätzlich sind mechanische Schließsysteme in den Zugangstüren zum Objekt einzusetzen. Elektronische passive Schließsysteme, deren Zugangsberechtigung mittels Codekarte oder Transponder erfolgt, müssen separat abgestimmt werden.

Hinweis:

Transponder sind in verklebten Gehäusen in der Schutzart IP 66 zu beschaffen. Die Transponder sind durch den Betreiber in regelmäßigen Zeitabständen auf Funktion zu prüfen. Dies kann z.B. im Rahmen der 3-jährigen wiederkehrenden SV-Prüfung erfolgen. Die Transponder müssen im FSD 3 über eine geeignete und zugelassene Aufnahmemöglichkeit verfügen. Eine Sicherung mittels Hilfszylinder ist nicht zulässig.

Der Transponder muss nach den folgenden geltenden Explosionsschutz-Normen geprüft sein:

- ☐ Richtlinie 94/9/EG
- ☐ DIN EN 50014 (Elektrische Betriebsmittel explosionsgefährdete Bereiche)
- ☐ DIN EN 50020 (Eigensicherheit „i“)

1.6.2 Zugänglichkeit im Brandfall

Zur Sicherstellung des ungehinderten Objektzugangs, müssen im Brandfall sämtliche Fluchtwegterminals, Sperrelemente oder sonstige Einrichtungen zum Zuhalten von Türen und Toren automatisch durch die BMA angesteuert und freigeschaltet bzw. entsperrt werden.

2. Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen (ÜE)

2.1 Übertragungseinrichtung

Die Aufschaltung der BMA des Betreibers auf die Alarmübertragungsanlage (AÜA) der Feuerwehr erfolgt über eine vom Konzessionär gestellte Übertragungseinrichtung (ÜE). Die Aufschaltung erfolgt auf schriftlichen Antrag (siehe 1.3.1)

Zur Montage der ÜE durch den Konzessionär sind vom Betreiber der BMA folgende Anschlüsse / Leitungen zur Verfügung zu stellen:

- 230 Volt Stromversorgung zum Festanschluss der ÜE (bei Neuanlagen separater Stromkreis gegenüber der BMZ)
- Leitungsverbindung (Fernmeldekabel) zum Übergabepunkt (Hausanschluss, APL) des Fernmeldenetzbetreibers
- Leitungsverbindung (Fernmeldekabel) zur BMZ zur Bereitstellung der Übertragskriterien
- Funkantennen-Installation (Antennen und Anschlusskabel werden durch den Konzessionär im Rahmen der Funkfeldmessung bereitgestellt)

Die Übertragungseinrichtung ermöglicht eine differenzierte Übertragung von Brandmeldungen. Je Anlaufpunkt der Feuerwehr bzw. pro zugewiesenen besonderen Einsatzabschnitt ist jeweils eine separate Brandmeldung zu übertragen. Die Anschaltung gemäß DIN 14675 Anhang B an die Übertragungseinrichtung des Konzessionärs erfolgt mit jeweils einer Ansteuereinrichtung (DIN Schnittstelle) in der Brandmelderzentrale. Die Festlegung dieser differenzierten Brandmeldungen erfolgt objektspezifisch in Abstimmung mit der Feuerwehr.

2.2 Zugelassene Errichter

Die Übertragungseinrichtung (ÜE) als Teil der AÜA kann gemäß der Entscheidung des Bundeskartellamtes vom 24. Mai 2013 (Az.: B7-30/07-1) durch den Errichter der Brandmeldeanlage installiert, betrieben und instandgehalten werden, wenn dieser als zugelassener Errichter ernannt ist.

3. Brandmelderzentrale (BMZ) / Feuerwehr-Informations- und Bediensystem (FIBS)

Die für die Feuerwehr notwendigen Informationen aus der BMZ sind im Feuerwehr-Informations- und Bediensystem (FIBS) abrufbar. Das FIBS beinhaltet alle notwendigen Bedieneinrichtungen. Hierzu gehören in jedem Fall das Feuerwehrbedienfeld (FBF), das Feuerwehrranzeigetableau (FAT), ein ausreichend dimensioniertes Feuerwehrlaufkartendepot in DIN A3-Querformat, Feuerwehrpläne und das Meldergruppenverzeichnis sowie ein Behältnis mit dem Betriebsbuch.

Im Einzelfall beinhaltet es weiterhin beispielsweise Bedieneinrichtungen für RWA und Zuluft, Zentralschalter für die Beleuchtung, einen manuellen Melder (z.B. Hausalarm) oder Feuerwehr-Einsprechsstelle für die Sprachalarmierungs-Anlage (SAA).

Das FIBS ist an der Feuerwehrrzufahrt oder im Eingangsbereich des Objekts einzuplanen. Einzelheiten zu Standort und Ausführung sind im Planungsgespräch mit der Feuerwehr abzustimmen.

Unterhalb des FIBS oder in unmittelbarer Nähe ist eine Ablagemöglichkeit (z.B. Klapptisch) vorzusehen. Der Arbeitsbereich muss im Einsatzfall ausreichend beleuchtet sein.

Das FIBS wird von der Errichterfirma der BMZ geliefert. Die Schließung für das FIBS wird von der Feuerwehr auf Kosten des Betreibers geliefert und eingebaut.

Der Zugang zur Anlaufstelle der Feuerwehr ist mit Hinweisschildern „BMZ“ gemäß DIN 4066 fortlaufend zu kennzeichnen.

Eine stufenweise Aufschaltung mehrerer Brandmelderzentralen von verschiedenen Standorten als sogenannte Brandmelderunterzentralen (BMUZ) ist aus einsatztaktischen Gründen grundsätzlich nicht zugelassen. Ausnahmen erfordern das Einverständnis der Feuerwehr. Sie sind nur zulässig, wenn die Brandmeldung eindeutig dem einzelnen Objekt zugeordnet werden kann und jede dieser BMUZ mit einem eigenen FIBS sowie eigenem FSD ausgerüstet ist.

Gemäß DIN 14675/VDE 0833 ist für jede Brandmeldeanlage ein eigenes Betriebsbuch zur Dokumentation zu führen.

4. Feuerwehrbedienfeld (FBF) nach DIN 14661

Unmittelbar neben der BMZ ist ein Feuerwehrbedienfeld (FBF) nach DIN 14661 (mit Taste Brandfallsteuerung) zu installieren. Bei Neuanschaltungen ist das FBF Bestandteil des FIBS.

Die Objekt-Nr. ist gut lesbar am FBF anzubringen.

Das FBF wird von der Errichterfirma der BMZ geliefert. Die Schließung für das FBF, sofern nicht im FIBS integriert, wird von der Feuerwehr auf Kosten des Betreibers geliefert und eingebaut.

Das FBF ist im Rahmen der regelmäßigen Instandhaltung der BMZ durch die Instandhaltungsfirma zu inspizieren.

5. Feuerwehrranzeigetableau (FAT) nach DIN 14662

Zur Meldereinzelfunktion wird ein FAT gefordert. Es ist unmittelbar neben der BMZ zu installieren. Bei Neuanschaltungen ist das FAT Bestandteil des FIBS. Das FAT muss über eine Historie mit Datum und Uhrzeit zur Zurückverfolgung der Alarme verfügen. Die am FAT bei Brandalarm und Abschaltung angezeigten Melder müssen mit einem zusätzlichen Klartext zum leichteren Auffinden des Melderstandortes versehen werden.

Störmeldungen dürfen am FAT nicht angezeigt werden.

Das FAT muss über eine ESPA-Schnittstelle V4.4.4 verfügen. Über diese Schnittstelle können die Anzeigeneinhalte des FAT ausgegeben werden, wodurch die Option für die künftige Übertragung zusätzlicher Informationen an die Feuerwehr gegeben ist. Die Übertragung dieser zusätzlichen Informationen erfolgt objektspezifisch in Abstimmung mit der Feuerwehr. Zwischen dem FAT und dem Montageort der Übertragungseinrichtung (ÜE) ist dazu bauseits eine 4-adrige Leitungsverbindung erforderlich. Von dieser Vorgabe kann, bei entsprechender Risikobewertung, geringem Überwachungsumfang und einfach strukturierter Brandmeldetechnik, in Abstimmung mit der Feuerwehr, abgewichen werden.

Das FAT wird von der Errichterfirma der BMZ geliefert. Die Schließung für das FAT, sofern nicht im FIBS integriert, wird von der Feuerwehr auf Kosten des Betreibers geliefert und eingebaut.

Das FAT ist im Rahmen der regelmäßigen Instandhaltung der BMZ durch die Instandhaltungsfirma zu inspizieren.

6. Brandmelder

Aus einsatztaktischen Gründen ist die Anordnung und Aufteilung der Meldergruppen stets in Absprache mit der Brandschutzdienststelle festzulegen.

6.1. Handfeuermelder

6.1.1 Projektierung

Handfeuermelder sind grundsätzlich in Flucht- und Rettungswegen sowie an Notausgängen ins Freie anzubringen, sofern vorhanden, in der Nähe einer Feuerlöscheinrichtung. Mehrere Melder können in einer Gruppe zusammengefasst werden, wenn alle Melder der Gruppe von jedem Standort aus einsehbar sind oder sich in übersichtlichen Fluren oder Treppenräumen befinden.

6.1.2 Melder in Treppenräumen

In Treppenräumen sind die einzelnen Handfeuermelder in den Geschossen, jeweils vom Feuerwehruzugang ausgehend, nach unten oder nach oben in separaten Gruppen zusammenzuschalten. Dabei dürfen die Melder von max. 5 senkrecht übereinanderliegenden Geschossen in einer Gruppe zusammengefasst werden.

6.1.3 Kennzeichnung

Die Melder sind dauerhaft mit Gruppen- und Meldernummern nach DIN 14675/VDE 0833 Teil 2 zu versehen. Für jeden Handfeuermelder ist ein „Außer Betrieb“-Schild vorzuhalten.

6.2. Automatische Brandmelder

6.2.1 Projektierung

Automatische und nichtautomatische Brandmelder sind separaten Meldergruppen zuzuordnen, die unabhängig voneinander abschaltbar sein müssen.

Bei der Projektierung automatischer Melder sind Auflagen der Bauordnungsbehörden sowie bestehende Richtlinien, z.B. DIN / VDE-Richtlinien und Herstellerangaben, zu beachten.

Werden keine Melder mit Brandkenngrößenmustervergleich bzw. Mehrfachsensormelder eingesetzt, so müssen zur Vermeidung von Falschalarmen die Melder in Zweimeldungsabhängigkeit Typ B geschaltet werden. Hiervon ausgenommen sind Handfeuermelder und Wärmemelder.

Erläuterung Zweimeldungsabhängigkeit Typ B

(bisherigen Bezeichnung "Zweiggruppen- bzw. Zweimelderabhängigkeit")

Nach dem Empfang eines Erstalarmsignals von einem automatischen Brandmelder wird der Eintritt in den Brandmeldezustand solange verhindert, bis ein Alarmbestätigungssignal von einem anderen Brandmelder derselben oder einer anderen Meldergruppe empfangen wird.

Andere techn. Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen, wie z.B. Zweimeldungsabhängigkeit Typ A und die Betriebsart PM, personelle Maßnahmen, sind unzulässig!

Brandmelder, die einer Feststallanlage für Feuerschutzabschlüsse (FSA) zugeordnet sind, müssen einer eigenen Meldergruppe zugeordnet werden. Die zusätzliche

Ansteuerung der FSA durch andere Brandmelder oder Meldergruppen ist zulässig. Brandmelder von FSA dürfen keine Übertragungseinrichtungen ansteuern.

6.2.2 Melder in Zwischendecken

Melder in Zwischendecken müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein (Revisionsöffnung mindestens 40 x 40 cm). Unterhalb der Zwischendecken sind die Melderstandorte dauerhaft zu kennzeichnen. Gleichfalls ist für den Zugang zu den Meldern eine Feuerwehrlleiter mit beidseitig besteigbaren Aluminiumsprossen mit GS-Prüfsiegel in entsprechender Arbeitshöhe vorzuhalten. Leiterstandort und Leiterbeschaffenheit sind mit der Feuerwehr abzustimmen. Der Leiterstandort ist in die Feuerwehrlaufkarten einzuzeichnen. Sofern Werkzeug zum Öffnen/Schließen der Revisionsöffnung (z. B. Drei-/Vierkant) erforderlich ist, so ist dieses an der Anlaufstelle oder dem Leiterstandort zu hinterlegen und gegen Entnahme zu sichern.

Die Leiter für die Feuerwehr ist durch eine Feuerwehr-Leiterhalterung zu sichern und mit einem Halbprofilzylinder der Feuerweherschließanlage zu verschließen. Die anfallenden Kosten für die Leiterhalterung, die Leiter und den Halbprofilzylinder trägt der Betreiber. Die regelmäßige UVV-Überprüfung der Leitern obliegt dem Betreiber.

Ausführung der Leiter:

Es ist eine höhenverstellbare Bockleiter vorzusehen, bei der der Abstand zwischen der dritten Sprosse (von oben) und der eigentlichen Decke maximal 80cm beträgt.

6.2.3 Melder in Doppelböden

Über Meldern in Doppelböden sind die darüber liegenden Fußbodenelemente entsprechend dauerhaft zu kennzeichnen. Sofern Werkzeug zum Öffnen/Schließen der Revisionsöffnung (z. B. Doppelbodenheber/Teppichkralle) erforderlich ist, ist dieses in einem Doppelboden- / Plattenhebergehäuse zu hinterlegen. Der Standort ist im Einzelfall mit der Feuerwehr abzustimmen. Er ist in die Feuerwehrlaufkarten einzuzeichnen.

Um ein Vertauschen der markierten Bodenplatten zu verhindern, müssen diese mit einer Kette oder gleichwertig gesichert werden.

Das Doppelboden- / Plattenhebergehäuse ist mit einem Halbprofilzylinder der Feuerweherschließanlage zu verschließen. Die anfallenden Kosten für das Doppelboden- / Plattenhebergehäuse, der Doppelbodenheber/Teppichkralle und den Halbprofilzylinder trägt der Betreiber.

6.2.4 Melder in Abluft- und Kabelschächten

Die Zugänglichkeit zur Kontrolle von Meldern in Abluftschächten und Kabelschächten ist im Einzelfall mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

6.2.5 Verdeckte Melder

In Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle ist für verdeckte montierte Melder am Zugang zum Überwachungsbereich eine nach außen geführte entsprechend gekennzeichnete Parallelanzeige zu installieren. Der überwachte Bereich muss begreifbar oder einsehbar sein.

6.2.6 Kennzeichnung

Automatische Brandmelder sind dauerhaft mit Gruppen- und Meldernummern nach DIN 14675/VDE 0833 Teil 2 so zu kennzeichnen, dass die Bezeichnung vom Stand-

punkt des Betrachters zu lesen ist. Melderanzeigen, die vom Standpunkt des Betrachters nicht zu erkennen sind (z.B. verdeckte Montage), sind durch Melderparallelanzeigen oder Sondertableaus kenntlich zu machen.

Die Schriftgröße ist der DIN 1450 zu entnehmen; Sonderlösungen erfordern die Zustimmung der Feuerwehr.

Die Melder Kennzeichnung ist als rechteckige Ronde mit weißer Schrift auf rotem Grund auszuführen.

P-Touch Beschriftungen oder ähnliches sind unzulässig.

6.2.7 Linienförmige Rauchmelder nach dem Durchlichtprinzip

Zur Vermeidung von Falschalarmen darf die Ansteuerung der Übertragungseinrichtung nur in einer Zweimeldungsabhängigkeit Typ B erfolgen.

6.2.8 Ansaugrauchmelder

Der Einsatz und die Ausführung von Ansaugrauchmeldern ist in Absprache mit der Feuerwehr zu planen. Der Standort der Auswerteeinheit sowie der Überwachungsbereich sind in den Laufkarten darzustellen. Wird das System in Zwischendecken oder Doppelböden eingebaut, ist in Absprache mit der Feuerwehr die Anzahl und Standorte der erforderlichen Erkundungsöffnungen festzulegen. Die Erkundungsöffnungen sind in einer Größe von mindestens 0,4m x 0,4m auszuführen und in den Laufkarten darzustellen.

6.2.9 Überwachung von Aufzugsschächten

Aufzugsschächte müssen bei flächendeckenden Brandmeldeanlagen mit überwacht werden. Dabei ist darauf zu achten, dass bei Vorhandensein von integrierten Brandmelder-Systemen des Aufzugherstellers diese mit der Brandmeldeanlage kompatibel sind. Andernfalls muss der Aufzugsschacht mit einer zusätzliche Überwachungsform ausgestattet werden, die mit der Brandmeldeanlage kompatibel ist (z.B.: Mehrkriterienmelder an oberster Stelle des Schachtes (Revisionsklappe zum Einsehen des Melders vorsehen) oder Ansaugrauchmelder des Errichters der Brandmeldeanlage (Auswerteeinheit außerhalb des Schachtes)).

Wird ein Ansaugrauchmelder verwendet, ist wie unter Punkt 6.2.8 zu verfahren.

Wird ein punktförmiger Melder an oberster Stelle des Aufzugsschachts installiert, ist wie unter Punkt 6.2.5 zu verfahren.

In den betroffenen Feuerwehrlaufkarten ist auf den Aufzugsschacht und den Standort des Bedienschranke des Aufzugs zu verweisen.

Die zum Öffnen des Betriebsschranks und der Schachttür benötigten Werkzeuge sind der Feuerwehr vom Betreiber zur Verfügung zu stellen und am Anlaufpunkt der Feuerwehr zu hinterlegen.

6.3 Elektrische Leitungen für Brandmeldeanlagen

6.3.1 Allgemeines

Grundsätzlich erfolgt der Anschluss der ÜE für Brandmeldungen über separate Übertragungswege, für die der Konzessionär zuständig ist. Typ und Anschlussart der ÜE werden durch den Konzessionär festgelegt.

6.3.2 Leitungsverlegung von der Brandmelderzentrale zu den Brandmelderunterzentralen und den Brandmeldern (automatisch/nichtautomatisch)

Für elektrische Leitungen sind Installationskabel und Leitungen nach DIN VDE 0815 zu verwenden. Der Leitungsdurchmesser muss mindestens 0,6 mm² betragen. Die Leitungen sind rot und die Verteilerdosen innen rot zu kennzeichnen. Die Leitungen müssen ausreichend mechanisch geschützt verlegt und befestigt werden.

6.3.3 **Leitungsverlegung mit Funktionserhalt**

Alle elektrischen Leitungen der BMA müssen so ausgelegt sein, dass sie auch im Brandfall für mindestens 30 Minuten funktionsfähig bleiben. Die entsprechenden Anforderungen ergeben sich aus den Richtlinien über brandschutztechnische Anforderung an Leitungsanlagen wie der Muster-Leitungsanlagenrichtlinie (MLAR) und der DIN VDE 0833-2.

Dies gilt auch für die folgenden elektrischen Leitungsverbindungen:

- Leitungen zwischen BMZ, Adapter und FSD.
- Leitungen zwischen BMZ und Paralleltableaus sowie zwischen BMZ und FIBS (wenn das FIBS Anlaufpunkt der Feuerwehr ist)

7. **Aufschaltung von Brandschutzeinrichtungen**

An eine BMZ können sonstige Brandschutzeinrichtungen (z. B. Löschanlagen, Sprinkleranlagen usw.) angeschlossen werden.

7.1 **Sprinkleranlagen**

Sprinkleranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN/VdS) zu errichten und zu unterhalten.

Bei Sprinkleranlagen ist je Sprinklergruppe eine Meldergruppe in der Programmierung der BMZ vorzusehen. Erstreckt sich die Sprinklergruppe über mehr als einen Brandabschnitt oder in einem Brandabschnitt über mehrere Geschosse, sind für jeden Brandabschnitt und jedes Geschoss Strömungsmelder (jeweils eigene Meldergruppe) einzubauen. Sprinklergruppen, deren Überwachungsbereich durch Strömungsmelder unterteilt sind, müssen so ausgeführt sein, dass alle Bereiche lückenlos durch Strömungsmelder überwacht werden. Strömungsmelder müssen am Anlaufpunkt der Feuerwehr einzeln identifizierbar sein. Der Weg vom Anlaufpunkt der Feuerwehr zur Sprinklerzentrale ist eindeutig, dauerhaft und fortlaufend mit Schildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Entsprechende Feuerwehrlaufkarten, die nur den Weg zur Sprinklerzentrale zeigen, sind zu erstellen und jedem Satz der Feuerwehrlaufkarten beizufügen.

Die Signale der Strömungsmelder sind als separate Meldergruppen zu programmieren und dürfen die ÜE alleine nicht auslösen (eine Anzeige im FAT muss erfolgen!) – entsprechende Feuerwehrlaufkarten sind am FIBS zu hinterlegen.

In jede Meldergruppe der Sprinklergruppen ist ein Prüfmelder einzubauen.

Die Sprinkleranlage nach einer Auslösung in einen funktionsfähigen Betriebszustand zu bringen ist nicht Aufgabe der Feuerwehr, sondern obliegt der Verantwortung des Betreibers/Nutzers.

Hinweis:

Bei Auslösung von automatischen Löschanlagen, auch von Sprinkleranlagen, muss die LED "Löschanlage ausgelöst" im FBF der Löschanlage bzw. BMUZ und im übergeordneten Feuerwehrbedienfeld angesteuert werden. Die akustischen Signalgeber bei einem Löschalarm müssen zurückgestellt werden können.

Das Auslösen der Sprinkleranlage muss unabhängig von der BMA akustisch über eine Sprinklerglocke angezeigt werden. Die Lage der Sprinklerglocke ist mit der Feuerwehr abzustimmen.

7.2 Sonstige Löschanlagen

Die Aufschaltung sonstiger Löschanlagen ist analog 7.1 vorzunehmen. Die Auswahl der akustischen oder optischen Warnanzeige unterliegt den jeweiligen technischen Richtlinien in Absprache mit der Feuerwehr.

7.3 Klimaanlagen

Die automatische Steuerung von Klimaanlagen durch die BMA kann von der Feuerwehr im Einzelfall gefordert werden.

7.4 Entrauchungsanlagen

Die automatische Steuerung von Entrauchungsanlagen durch die BMA kann von der Feuerwehr im Einzelfall gefordert werden.

7.5 Fluchtwegsicherung- bzw. Evakuierungseinrichtungen

Die automatische Steuerung von Fluchtwegsicherungs- bzw. Evakuierungseinrichtungen durch die BMA kann von der Feuerwehr im Einzelfall gefordert werden.

7.6 Gebäudefunkanlagen

Die Ansteuerung von baurechtlich geforderten Gebäudefunkanlagen hat in Absprache mit der Feuerwehr zu erfolgen. Die Gebäudefunkanlage ist gemäß der Gebäudefunkrichtlinie der Feuerwehr Mülheim an der Ruhr auszuführen.

7.7 Alarmierung im Brandfall

7.7.1 Für jede bauaufsichtlich geforderte oder notwendige Brandmeldeanlage ist ein akustischer Räumungsalarm nach DIN 33 404-3 (vgl. DIN 14 675 und DIN VDE 0833) vorzusehen.

Die Gehäusefarbe der verwendeten Sirenen kann beliebig ausgeführt werden.

Weiterhin können elektroakustische Notfall-Warnsysteme nach der DIN 50 489 und der VDE-Richtlinie 0833 Teil 4 verwendet werden. Über die jeweilige Ausführung entscheidet die zuständige Brandschutzdienststelle auf der Grundlage des jeweiligen Brandschutzkonzeptes.

7.7.2 In Sonderbauten wie z.B. Alten- und Pflegeheime, Krankenhäuser, Versammlungsstätten etc. kann es notwendig werden, dass Sonderformen des Räumungsalarmes (stille Alarmierung, verdeckte Textdurchsagen etc.) notwendig werden. Diese sind im Einzelfall auf der Grundlage des jeweiligen Brandschutzkonzeptes mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Personenruf- und Telekommunikationsanlagen können durch BMA angesteuert werden, um bei Intern Alarm bestimmte hilfeleistende Kräfte des Betreibers ergänzend zu alarmieren.

7.8 Brandfallmatrix

Alle Ansteuerungen im Brandfall sind in einer Brandfallmatrix darzustellen. Die Brandfallmatrix ist als Anlage zum Brandmelde- und Alarmierungskonzept nach DIN 14675 der Brandschutzdienststelle zur Verfügung zu stellen.

8. Orientierungspläne für die Feuerwehr

Zur Orientierung der Einsatzkräfte sind folgende Unterlagen erforderlich:

8.1 Feuerwehrpläne

Feuerwehrpläne dienen zum Auffinden der baulichen Anlage im Straßennetz der Stadt Mülheim an der Ruhr, des Zugangs zum Gebäude sowie des Anlaufpunkts der Feuerwehr. Sie werden vom Betreiber oder Nutzer erstellt und auf aktuellem Stand gehalten.

Für die Einsatzakten der Feuerwehr sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 in 4-facher Ausfertigung erforderlich. Sie sind gemäß den „Gestaltungsrichtlinien zur Erstellung von Feuerwehrplänen für die Berufsfeuerwehr Mülheim an der Ruhr“ zu erstellen.

Die Gestaltungsrichtlinien und die Musterpläne können auf der Homepage der Stadt Mülheim an der Ruhr unter dem Stichwort Feuerwehrpläne eingesehen und heruntergeladen werden.

8.2 Feuerwehr-Laufkarten

Feuerwehr-Laufkarten dienen den Einsatzkräften der Feuerwehr zur Orientierung im Objekt und zum Auffinden des jeweils ausgelösten Brandmelders. Sie sind nach DIN 14 675 und den Muster-Laufkarten der Feuerwehr Mülheim an der Ruhr (**Anhang B**) im Format DIN A 3 quer, laminiert zu erstellen.

Die Feuerwehr-Laufkarten und das Meldergruppenverzeichnis sind einmal in elektronischer Form auf CD-ROM im PDF-Format zu erstellen und der Feuerwehr zu übergeben.

Neben laminierten Feuerwehr-Laufkarten lässt die Feuerwehr Mülheim auch Feuerwehr-Laufkarten mit integriertem Reiter aus Synthetik-Material in einer Stärke von 150 Mikron oder mehr zu.

Die Vorder- und Rückseite müssen so einlaminiert werden, dass das Lesen der Rückseite durch Drehen über die Längsachse möglich ist.

Hinweise:

Die Standorte von Löschwassereinrichtungen sind mit den einheitlichen Symbolen nach DIN 14034-6 in die Laufkarten einzuzeichnen.

Im Einzelfall sind in Absprache mit der Brandschutzdienststelle besondere brandschutztechnisch relevante Anlagen und Einrichtungen als grafische Symbole in die Laufkarten aufzunehmen.

Auf den Laufkarten müssen die Raum-, Geschoss- oder Treppenraumbezeichnungen usw. mit den tatsächlichen Bezeichnungen vor Ort übereinstimmen.

Je Meldergruppe ist eine Laufkarte im Laufkartenbehälter an der BMZ bzw. im FIBS zu hinterlegen.

Die Laufkarten sind zwingend in der Planungsphase durch das Planungsbüro mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Feuerwehr abzustimmen.

8.3 Meldergruppenverzeichnis

Das Meldergruppenverzeichnis dient der Feuerwehr als Übersicht der am Objekt aufgeschalteten Meldergruppen. Sie sind durch den Betreiber der BMA (nach Muster **Anhang C**) zu erstellen:

1 x in DIN A 3 Querformat, laminiert, vorgehalten an der BMZ / FIBS

1 x in DIN A 4 Querformat, in Prospekthülle

1 x in elektronischer Form auf CD-ROM im PDF-Format, für die BMA-Akte der Feuerwehr

8.4 Sonstige Lage- und Übersichtspläne

Zur Einsatzunterstützung kann die Feuerwehr die Bereitstellung weiterer Planunterlagen (z.B. RWA, Zu- und Abluft, Sprinkleranlagen Schieber, Abwasserkanäle Alarmpläne, Schlüssellisten, Shop- oder Mieterverzeichnisse usw.) im Bereich der BMZ / FIBS fordern.

8.5 Zeitraumen zur Fertigstellung

Für die Erstellung und Abstimmung der unter Ziffer 8 genannten Planunterlagen ist erfahrungsgemäß eine Zeit von mindestens 4 Wochen erforderlich. Die geforderten Unterlagen müssen der Feuerwehr in abgestimmter/genehmigter Form spätestens 2 Wochen vor der geplanten Abnahme der BMA vorliegen. Sämtliche Planunterlagen sind gesammelt auf CD-ROM in zweifacher Ausführung zu übergeben.

Bei fehlenden oder nicht genehmigten Plänen erfolgt keine Terminabstimmung zur Aufschaltung der BMA.

9. Abnahme der BMA durch die Feuerwehr

Vor Inbetriebnahme der BMA und bei jeder wesentlichen Änderung hat eine Abnahme der BMA durch die Feuerwehr im Beisein des Konzessionärs, des Betreibers und des Errichters der BMA zu erfolgen.

Die Feuerwehr überprüft, ob die Konzeption der Brandmeldeanlage mit ihren Schutzziele diesen Anschlussbedingungen (AB) entspricht.

Der Termin für die Abnahme ist mit der Feuerwehr frühzeitig, mindestens 2 Wochen vorher, abzustimmen.

Spätestens zum Termin der Abnahme der BMA müssen der Feuerwehr die im **Anhang D** genannten Voraussetzungen vorliegen.

Die Abnahme kann nur durchgeführt werden, wenn die Unterlagen gemäß Anhang D zum Abnahmetermin vorliegen.

Die Abnahme durch die Berufsfeuerwehr Mülheim an der Ruhr bezieht sich auf die in diesen Anschlussbedingungen aufgeführten besonderen Forderungen. Sie ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMA. Diese Bestätigung sowie auch der Konformität mit DIN-Normen oder sonstigen verbindlichen technischen Regelwerken sowie auch der Baugenehmigung wird durch den Prüfbericht des staatlich anerkannten Sachverständigen sichergestellt.

Ergibt die Abnahme, dass die BMA nicht den Forderungen dieser Anschlussbedingungen entspricht, wird die Aufschaltung der BMA verweigert.

10. Instandhaltung der BMA

Es ist ein Instandhaltungsvertrag gemäß DIN 14675 – Teil 1 mit einer gemäß DIN 14675 zertifizierten Fachfirma für Brandmeldeanlagen abzuschließen. Eine Kopie des Instandhaltungsvertrages ist der Feuerwehr auszuhändigen.

Die vorgeschriebenen Instandhaltungen und Inspektionen sind, ebenso wie das Ergebnis der vorgeschriebenen Begehungen, fortlaufend im Betriebsbuch zu dokumentieren (siehe VDE 0833, Teil 1, Abschnitt 5). Die vorgeschriebenen Wartungs- und Inspektions-Intervalle sind einzuhalten. Das Betriebsbuch ist an der Anlaufstelle der Feuerwehr zu hinterlegen.

Die Instandhaltungsfirma ist durch Aufkleber mit der im Notfall erreichbaren Telefonnummer am Anlaufpunkt der Feuerwehr (Schriftfeld am FAT) dauerhaft kenntlich zu machen.

11. Abschaltungen an der BMA/Revisionsschaltungen/Störungen der ÜE und BMA

Für den Fall, dass keine automatische Übertragung eines Alarmes zur Feuerwehr möglich ist, hat der Betreiber der BMA Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Diese Maßnahmen können z.B. das Abstellen von Personal für Sicherheitswachen beinhalten. Sie sind grundsätzlich vom Betreiber, zu seinen Lasten, zu veranlassen. Kann seitens der Feuerwehr kein Kontakt zum Betreiber hergestellt werden, werden die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zu Lasten des Betreibers von der Feuerwehr vorgenommen oder veranlasst.

11.1 Abschaltungen an der BMA

Müssen einzelne Brandmelder, Meldergruppen, Brandfallsteuerungen oder die Ansteuerung der ÜE abgeschaltet werden, hat der Betreiber der BMA sicherzustellen, dass die jeweiligen Überwachungs- bzw. Sicherungsbereiche während der Dauer der Abschaltung anderweitig (z.B. durch Aufsichtspersonal) überwacht werden. Die Übermittlung eines Alarmes zur Feuerwehr ist dabei z.B. durch einen Telefonanruf sicherzustellen.

11.2 Abmelden der ÜE für Wartungsarbeiten – Revisionsschaltung

Im Rahmen des Betriebs der BMA kann es erforderlich werden, die ÜE abzumelden oder zur Probe auszulösen. Beispiel hierfür können beispielsweise Wartungs-, Revisions-, und Reparaturarbeiten sowie die Ansteuerung des Revisionsalarms sein.

Um in diesen Fällen das Ausrücken der Feuerwehr zu vermeiden, wird die jeweilige ÜE durch den Konzessionär "in Revision" geschaltet, d.h. während der Arbeiten an der BMA oder ÜE von der weiteren Meldungsbearbeitung ausgenommen.

Arbeiten an der BMA oder an der ÜE, die das Abmelden oder das Auslösen der ÜE zur Probe erforderlich machen, müssen dem Konzessionär rechtzeitig vorher durch den Betreiber der BMA oder durch das mit der Instandhaltung der BMA beauftragte Unternehmen (Instandhalter) gemeldet werden. Sie dürfen erst durchgeführt werden, wenn die Revisionsschaltung durch den Konzessionär bestätigt wurde. Das Verfahren und das erforderliche Kennwort werden durch den Konzessionär schriftlich mitgeteilt.

Die Meldung an den Konzessionär muss enthalten:

- Betreiberkennwort, Revisionsgrund
- Objektname und Anschrift
- Teilnehmernummer
- Name und Funktion des Anrufers mit Rückrufnummer
- geplanter Zeitpunkt der Wiederanmeldung

Der Konzessionär nimmt die Revisionsschaltung unverzüglich (d.h. sobald es die Einsatzbearbeitung zulässt) vor, ruft den Meldenden unter der zuvor genannten Telefonnummer zurück und teilt ihm die Revisionsschaltung mit. Der Rückruf entfällt, wenn der gesamte Schaltvorgang während des andauernden Telefongespräches erfolgt.

Der Betreiber der BMA hat während der Revisionsschaltung sicherzustellen, dass die Anzeige der BMZ ständig beobachtet wird und ein an der BMZ angezeigter Feuersalarm unverzüglich auf andere Weise (z.B. durch Fernsprecher) zur Feuerwehr übermittelt wird.

Unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten hat der Meldende dem Konzessionär das Ende der Arbeiten mitzuteilen. Der Konzessionär hebt dann die Revision auf.

Der Konzessionär ist angewiesen, spätestens nach Ablauf der telefonisch mitgeteilten Dauer der Revision die ÜE wieder in Betrieb zu nehmen. Dies entbindet den Meldenden nicht von der Pflicht zur telefonischen Benachrichtigung des Konzessionärs bei Ende der Arbeiten an der BMA.

Fehlalarme, die aufgrund nicht vereinbarter bzw. nicht bestätigter Revisionen oder außerhalb des vereinbarten Revisionszeitraums erfolgen, werden dem Betreiber der BMA in Rechnung gestellt.

11.3 Störungen der ÜE

Störungen der ÜE werden dem Betreiber der BMA durch den Konzessionär mitgeteilt. Für die Instandsetzung der ÜE ist der Konzessionär zuständig. Der Betreiber der BMA hat für den Zeitraum der Störung sicherzustellen, dass die Anzeige der BMZ ständig beobachtet wird und ein an der BMZ angezeigter Feuersalarm unverzüglich auf andere Weise (z.B. durch Fernsprecher) zur Feuerwehr übermittelt wird.

11.4 Störungen der BMA, Sabotagemeldungen des FSD

Gemäß DIN 14675, VDE 0833 müssen Störmeldungen der BMA an eine ständig besetzte Stelle weitergeleitet werden. Sabotagemeldungen des FSD müssen gemäß DIN 14675, VdS 2350 an eine ständig besetzte Stelle weitergeleitet werden.

Zur Weiterleitung von Stör- und Sabotagemeldungen darf die ÜE des Konzessionärs verwendet werden.

11.5 Abtrennung einer BMA von der ÜE durch die Feuerwehr

Stellt die Feuerwehr bei der Überprüfung einer BMA, z. B. nachdem die BMA eine erhöhte Anzahl von Fehlalarmen verursacht hat, schwere Mängel fest, so behält sie sich vor, den Betreiber und die zuständige Bauaufsichtsbehörde zu informieren und die BMA dann von der ÜE bzw. der Alarmübertragungsanlage zu trennen.

12. Kostenersatz und Entgelte

Entgelte und Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Brandmeldeanlage richten sich nach den folgenden Satzungen der Stadt Mülheim an der Ruhr in der jeweils gültigen Fassung:

- Satzung über die Benutzung der Empfangszentrale für Brandmeldungen
- Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr durch fehlerhafte Auslösung von Brandmeldeanlagen (BMA) - BMA-Fehlalarmierungssatzung sowie
- Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen der Berufsfeuerwehr Mülheim an der Ruhr

13. Weitere Bedingungen

Die Feuerwehr Mülheim an der Ruhr behält sich vor, im Einzelfall abweichende Regelungen festzulegen, wenn feuerwehrtaktische oder technische Bedingungen dies erfordern.